

der EGKS begrüßt, daß der Rat es für notwendig erachtet, in das 5. Rahmenprogramm „verstärkt solche Maßnahmen einzugliedern, die derzeit auf der Grundlage des im Jahr 2002 auslaufenden Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durchgeführt werden“⁽¹⁾. Der Beratende Ausschuß der EGKS begrüßt insbesondere die Beibehaltung der generisch ausgerichteten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Hinblick auf

die Entwicklung von neuen und verbesserten Werkstoffen und Fertigungstechnologien für den Stahlbereich. Im übrigen tritt der Beratende Ausschuß der EGKS dafür ein, daß insbesondere im Zusammenhang mit der Schlüsselmaßnahme zugunsten einer wirtschaftlichen und effizienten Energieversorgung für ein wettbewerbsfähiges Europa unter dem Punkt bezüglich einer effizienteren Exploration, Gewinnung und Nutzung der Energieträger nicht nur — wie der gemeinsamen Position des Rates zu entnehmen — auf die Kohlenwasserstoffe, sondern auf alle fossilen Brennstoffe Bezug genommen wird.

(¹) Dok. 6108/1/98 vom 24. März 1998.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Litzen, Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Südafrika und der Ukraine

(98/C 155/05)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (¹) (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren von Litzen, Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Südafrika und der Ukraine gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung zugefügt wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 8. April 1998 von dem „Liaison Committee of European Union Wire Rope Industries“ (EWRIS) im Namen von Herstellern gestellt, auf die angeblich ein größerer Teil der gesamten Produktion von Litzen, Kabeln und Seilen aus Stahl in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Litzen, Kabel und Seile aus Stahl (einschließlich verschlossene Seile), mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 3 mm.

Diese Waren werden derzeit den KN-Codes 7312 10 82, 7312 10 84, 7312 10 86, 7312 10 88 und 7312 10 99 zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

(¹) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6.12.1996, S. 1).

3. Dumpingbehauptung

a) Indien, Südafrika und die Republik Korea

Im Fall dieser Länder stützt sich die Dumpingbehauptung auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwerts mit dem jeweiligen Preis bei Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergeben sich für alle betroffenen Ausfuhrländer erhebliche Dumpingspannen.

b) Volksrepublik China und Ukraine

Da die Volksrepublik China und die Ukraine nicht als Marktwirtschaftsländer angesehen wurden, schlug der Antragsteller vor, den Normalwert anhand des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu ermitteln.

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise in Norwegen ermittelten Normalwerts mit den jeweiligen Preisen bei Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergaben sich erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller machte unter Vorlage von Beweisen geltend, daß sich die Einfuhren aus der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Südafrika und der Ukraine sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil beträchtlich erhöht hätten.

Die Menge und die Preise der gedumpten Waren hätten sich angeblich unter anderem negativ auf das Absatzvolumen, den Marktanteil und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch seine finanzielle Lage sehr nachteilig beeinflusst.

5. Verfahren für die Dumping- und Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitete gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

a) Auswahl einer Stichprobe

Die Kommission beabsichtigt gemäß Artikel 17 der Grundverordnung angesichts der großen Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Gemeinschaftshersteller, bei der Schadensuntersuchung mit einer Stichprobe zu arbeiten. Sie beabsichtigt, die Stichprobe auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu bilden, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.

Die Kommission wird Kontakt mit Herstellerverbänden in der Gemeinschaft und/oder einzelnen Gemeinschaftsherstellern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe von Gemeinschaftsherstellern als notwendig erachtet.

Die Kommission kann beschließen, auch unter den Ausführern und/oder den Einführern eine Stichprobe auszuwählen.

b) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Die interessierten Parteien, die zu diesem Vorgehen Stellung nehmen oder zur endgültigen Auswahl der Stichprobe konsultiert werden wollen, werden aufgefordert, innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe c) genannten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und einen Kontrollbesuch ermöglichen.

Bei mangelnder Mitarbeit der für die Stichprobe ausgewählten Parteien kann Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung angewendet werden.

c) Fragebogen

Die Kommission wird den in dem Antrag genannten Ausführern und Einführern sowie den Gemeinschaftsherstellern der Stichprobe Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Ausführern und Einführern Exemplare dieses Fragebogens zuschicken. Den Behörden der Ausfuhrländer wird eine Liste der in dem Antrag genannten Ausführer und ein Exemplar des Fragebogens übermittelt.

Andere Ausführer und Einführer und sonstige interessierte Parteien werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie in dem Antrag genannt sind. In diesem Fall sollten sie umgehend und nicht später als 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die unter Punkt 7 Buchstabe a) gesetzte allgemeine Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

d) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

e) Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft

Auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung Norwegen als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China und die Ukraine heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe b) genannten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem sich die Dumping- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, in

Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender innerhalb der unter Punkt 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) *Allgemeine Frist*

Die interessierten Parteien müssen sich innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für alle anderen interessierten Parteien, einschließlich derer, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zu der geplanten Wahl

Norwegens als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Ukraine und die Volksrepublik China binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

c) *Besondere Frist für die Stichprobenauswahl*

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Informationen sind der Kommission binnen 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln.

d) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission
 Generaldirektion I
 „Außenbeziehungen“: Handelsbeziehungen und Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland)
 Direktionen C und E
 (DM 24 8/38)
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax: (32-2) 295 65 05
 Telex: COMEU B 21877

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.